also die Einwohner♀innen Rügens, Stralsunds und des Landkreises Vorpommern; den Kanzlerkandidaten der SPD konnten nur die Mettmanner Bürger♀innen direkt wählen, also im Wahlkreis 104 Mettmann I ihr Kreuz in der Rubrik „Erststimme“ machen (das sind nur Beispiele, natürlich kann jede♂r wählen, wen er♂sie will).

Zweitstimme

Mit der **Zweitstimme** wird vom Wähler♀in in jedem einzelnen Bundesland (also von Bayern bis Schleswig-Holstein jeweils getrennt) ein Kreuz gemacht bei der Liste der Partei, die er♂sie wählen möchte. Auf dieser **Landesliste** stehen die Kandidaten♂innen, die die jeweilige Partei in dem Bundesland „aufgestellt“ hat, das heißt, der Spitzenkandidat♂in steht auf Platz 1, der♂die nächste auf Platz 2 usw. Es handelt sich also um die Liste der FDP oder der CDU oder der Linken in Bayern, Baden-Württemberg usw.

Die Zweitstimme ist, anders als der Name glauben lässt, die wichtigere, denn danach bestimmt sich die Anzahl der Abgeordneten für jede Partei im Bundestag. Kurz gesagt: die **Zweitstimme bestimmt die Menge / Anzahl** der Abgeordneten einer Partei (d.h. auch die Fraktionsstärke), also die Sitze, und die **Erststimme bestimmt, welche Personen** aus den Wahlkreisen in den Bundestag einziehen (zur Erinnerung: das ist gemeint mit „personalisierter Verhältniswahl“).

Nach der Wahl

Um Punkt 18.00 Uhr werden die Wahllokale geschlossen.

Dann werden die Stimmzettel aus den Wahlurnen von freiwilligen Wahlhelfern♂innen ausgezählt, die ungültigen Stimmzettel aussortiert. Jeder Stimmbezirk meldet seinem Kreiswahlleiter♂in sein Ergebnis. Das wird an den Landeswahlleiter♂in gemeldet, und dieser leitet die Stimmenzahl an den Bundeswahlleiter♂in weiter. Man kennt dann schon (immer vorläufig, denn für die “amtlichen Ergebnisse” wird alles noch einmal geprüft) die Wahlbeteiligung in den einzelnen Bundesländern. Die ersten “Hochrechnungen” im Fernsehen gehen übrigens nicht auf die abgegebenen Stimmen zurück, sondern auf die Befragung von Wähler♀innen vor dem Wahllokal. Deshalb ändern sich die Prozent- und Sitzzahlen im Laufe des Wahlabends in den Fernsehstudios noch, weil nach und nach die tatsächlichen Ergebnisse der Wahlkreise in das Ergebnis eingerechnet werden.

Für die Verteilung der (vorläufig 598) Abgeordnetensitze zählt der Bundeswahlleiter♀in die für jede Landesliste (d.h. für die jeweilige Partei) abgegebenen **Zweitstimmen** zusammen (Bedingung: die Partei muss die 5 %-Hürde überspringen oder mindestens drei Direktmandate erringen, siehe unten). Damit steht Bundesweit die (vorläufige) **Menge** der Abgeordnetensitze für jede Partei fest.

1. Schritt: Verteilung der Sitzkontingente auf die Bundesländer

Zunächst wird die Gesamtzahl der Sitze für die Länder nach deren Bevölkerungsanteil bestimmt (doppelt so viele wie Wahlkreise). Z.B. Hessen: 22 Wahlkreise plus 22 Listenplätze, das bedeutet regulär 44 hessische Abgeordnete.

— *Verteilung der 299 Wahlkreise nach Bundesländern (Stand April 2016)*

Baden-Württemberg	38	Niedersachen	30
Bayern	46	Nordrhein-Westfalen	64
Berlin	12	Rheinland-Pfalz	15
Brandenburg	10	Saarland	4
Bremen	2	Sachsen	16
Hamburg	6	Sachsen-Anhalt	9
Hessen	22	Schleswig-Holstein	11
Mecklenburg-Vorpommern	6	Thüringen	8

2. Schritt: Verteilung der Sitze auf die Landeslisten der Parteien in jedem Bundesland werden die Sitze nun aufgeteilt:

Jede der Landeslisten der einzelnen Parteien (also z.B. die Linken in Sachsen oder die Grünen in Rheinland-Pfalz) erhält so viele Sitze, wie sich nach Teilung der Summe ihrer erhaltenen Zweitstimmen durch einen Zuteilungsdivisor ergeben (zum Zuteilungsdivisor siehe Kasteltext hinten). Da die Wahlergebnisse aber nicht nur ganze Sitzzahlen ergeben, man jedoch keine halben Abgeordneten nach Berlin schicken kann, muss nun weiter gerechnet werden, bis die Verhältnisse nach dem Zweitstimmenanteil möglichst genau abgebildet werden. Das ist ein ziemlich kompliziertes mathematisches Verfahren, das nach seinen Erfindern **Jean-André Sainte-Laguë** (1882–1950, französischer Professor der Mathematik am Conservatoire national des arts et métiers in Paris) und **Hans Schepers** (* 1928, Gruppe Datenverarbeitung im Dienste des Bundestages) benannt ist.

5 %-Hürde: Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 % der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben (das heißt, die ganz kleinen Parteien ziehen nicht in den Bundestag ein).

Von der für jede Landesliste (also z.B.: Die Partei X in Hessen kommt 7 Sitze) so ermittelten Sitzzahl wird die Zahl der von der Partei in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze (das sind die so genannten “Direktmandate”, nämlich diejenigen, die in ihrem Wahlkreis mit der Erststimme gewählt wurden) abgerechnet, und die übrigen Sitze werden mit den Kandidaten♂innen der Landesliste “aufgefüllt” (also wenn z.B. die Partei X in Hessen 4 Direktmandate errungen hat, dann würden noch 3 Kandidaten♂innen von der hessischen Landesliste der X-Partei in den Bundestag einziehen).

3. Schritt: Anpassung der Gesamtsitzzahl des Deutschen Bundestags an die Mindestsitzzahlen der Parteien

Durch Überhangmandate ändern sich aber die Verhältniszahlen, denn die maßgebliche Zweitstimme ist im Falle von Überhangmandaten nicht mehr diejenige, die die Menge bestimmt; das sollte sie aber sein. Nun entstehen durch diese Überhangmandate **Ausgleichsmandate**.

Mit anderen Worten: Die ursprüngliche Sitzzahl von 598 Sitzen wird bundesweit mindestens so weit vergrößert, bis jede Partei ihre Mindestsitzzahl erreicht hat und alle Parteien insgesamt über so viele Sitze verfügen, wie ihnen proportional nach ihrem Zweitstimmenergebnis bundesweit zustehen.

4. Schritt: Endgültige Verteilung auf die Landeslisten der Parteien

Die Ausgleichsmandate werden zunächst auf Bundesebene errechnet, diese Anzahl wird dann wiederum nach dem oben genannten komplizierten Divisorverfahren auf die Landeslisten verteilt. Mit anderen Worten: Überhangmandate werden durch Ausgleichsmandate so lange ausgeglichen, bis die Zahl der Sitze der Parteien wieder ihrem Zweitstimmenanteil entspricht. Das Bundeswahlgesetz will also unbedingt die Verhältnisse nach dem Zweitstimmenanteil abbilden.

Überhangmandat: In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben einer Partei auch dann, wenn sie die errechnete Gesamtzahl nach dem Zweitstimmenanteil übersteigen (also wenn z.B. die Partei X in Hessen 8 Direktmandate – in 8 Wahlkreisen mit Erststimme gewählte Kandidaten der X-Partei – errungen hätte, dann bekäme sie diese 8, auch wenn ihr rechnerisch nach dem Zweitstimmenanteil nur 7 zustünden. Das bedeutete dann: die X-Partei bekäme hier 1 **Überhangmandat**).

Erhält bei der Verteilung der Sitze die Partei, auf die mehr als die Hälfte der Zweitstimmen entfallen ist (die also mindestens 50,01 % erreicht hat), nicht mehr als die Hälfte der Sitze, werden ihr weitere Sitze zugeteilt, bis sie mehr als die Hälfte der Sitze hat.

— *Das Divisor-Verfahren nach Saint Laguë/Schepers*

Da Mandate nur ganzzahlig vergeben werden können, Parteien aber in der Regel keinen ganzzahligen Mandatsanspruch haben (es gibt ja keine 1,4 Abgeordneten), gibt es eine Reihe von Zuteilungsverfahren, die eine proportionale Umrechnung von Stimmen in Mandate gewährleisten sollen.

Das aktuell gültige Verfahren bei Bundestagswahlen ist die oben genannte Divisor-Methode mit Standardrundung. Der **Zuteilungsdivisor** (Teiler) wird ermittelt, indem die Gesamtstimmenzahl (Summe der gültigen Zweitstimmen) durch die Gesamtsitzzahl geteilt wird.

Anschließend wird die Gesamtzahl der Zweitstimmen einer Partei jeweils durch den Divisor geteilt. Der Divisor wird dabei so bestimmt, dass die zugeteilten Sitzzahlen in der Summe mit der Gesamtzahl der zu vergebenden Mandate übereinstimmen (also keine rechnerischen Reste bleiben). Werden zu viele oder zu wenige Mandate vergeben, muss der Divisor angepasst werden.

Alle Zweitstimmenergebnisse werden durch diesen Zuteilungsdivisor geteilt (ausführlich: www.bundeswahlleiter.de/de/glossar/texte/Saint_Lague_Schepers.html).

Zuteilungsdivisor

$$\frac{\text{Gesamtzahl aller zu berücksichtigenden Zweitstimmen für die jeweilige Partei}}{\text{Gesamtanzahl der zu verteilenden Sitze}} = \text{Zuteilungsdivisor}$$

— Quelle: www.bundeswahlleiter.de/de/glossar/texte/Saint_Lague_Schepers.html

— *Spicker Politik Nr. 7*

bpb:

Wie aus Stimmen Sitze werden

— Herausgeberin: Bundeszentrale für politische Bildung / www.bpb.de
Autor: Robby Geyer / Redaktion: Iris Möckel (verantw.), Linda Kelch / Gestaltung: Leitwerk.com / Redaktionsschluss: April 2016

— *Wahlberechtigte und Wahlbeteiligung 1949–2013*

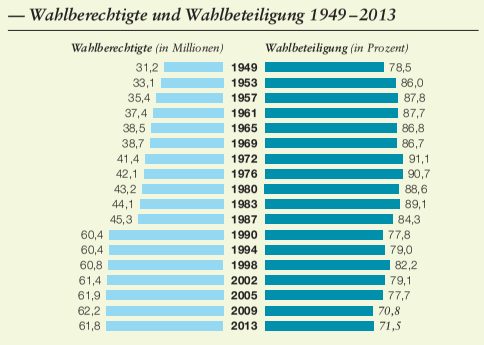

— Quelle: www.bundeswahlleiter.de > Wahl ABC > Wahlbeteiligung, © Leitwerk

1. Grundlagen

Allgemein (siehe Spicker Nr. 6: Bundestagswahl kurzgefasst)
Jeder Wahlberechtigte♀ hat bei der Bundestagswahl zwei Stimmen:

a) mit der **Erststimme** wird ein **Direktkandidat**♂ in jedem der 299 Wahlkreise (siehe Tabelle auf Seite 5) gewählt (**Personenwahl nach Mehrheitsprinzip / Direktwahl**) und
b) mit der Zweitstimme wird in jedem Bundesland die **Landesliste** einer Partei gewählt.

Die **Zweitstimme** bestimmt die **Verteilung** der (regulär) **598 Sitze** (**Mandate**) im Bundestag (**Verhältniswahl / Listenwahl nach Proporzprinzip**) und damit die Zusammensetzung des neu gewählten Bundestages.

Die Kombination aus Verhältniswahl-System und Direktwahl der Wahlkreisbewerber♂ nennt man **personalisierte Verhältniswahl**.

Wahlberechtigte
Bei der Bundestagswahl 2013 gab es ca. 61,8 Mio. Wahlberechtigte, und wenn alle gewählt hätten, hätte es somit 61,8 Mio. Erst- und Zweitstimmen gegeben (zur Wahlbeteiligung siehe Titelbild).

Bundeswahlgesetz
Das Bundeswahlgesetz bestimmt unter anderem, welche Stimmen bei der Sitzverteilung berücksichtigt werden (gültige Stimmen), es regelt das Verfahren zur Sitzvergabe und legt die Einteilung der Wahlkreise fest. Das heißt, es legt das **Wahlsystem** fest, also das Verfahren, nach dem die Präferenzen der Bürger♂in in Stimmen sowie Stimmen in Mandate übertragen werden. Im Gegensatz zum **Wahlrecht**, das in Art. 38 des GG fixiert ist, kann das Wahlsystem mit einer einfachen Mehrheit im Bundestag geändert werden.

♂ *steht für weibliche Form des vorangegangenen Begriffs*

Die Einhaltung und Gewährleistung des Wahlrechts stellen für das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) den Prüfungsmaßstab bei Urteilen zur Verfassungsmäßigkeit des Bundeswahlgesetzes dar.

Das Bundeswahlgesetz ist bereits mehrfach geändert worden (zuletzt geändert August 2015); u.a. wegen Urteilen des Bundesverfassungsgerichts von 2008 und 2012 (Verstoß gegen die Grundsätze einer gleichen und unmittelbaren Wahl sowie der Chancengleichheit der Parteien wegen negativen Stimmengewichts und zu vielen Überhangmandaten; siehe auch: www.politische-bildung-brandenburg.de/node/8400).

Während das BVerfG 1997 Überhangmandate in einer Größenordnung von bis zu 5 % der regulären Sitzzahl des Deutschen Bundestags als zulässig angesehen hatte, änderte es 2012 seine Rechtsprechung und sieht nun die zulässige Höchstgrenze bei 15 „unausgeglichenen“ Überhangmandaten (ungefähr 2,5 % der regulären Sitzzahl).

2. Ablauf

Am 22. September 2013 sind nun ein Teil der 61,8 Mio. Wahlberechtigten „an die Urnen gegangen“, das heißt, sie haben gewählt. Es gehen nie alle zur Wahl, sondern nur etwa zwischen 70 und 90 %. Das nennt man die „Wahlbeteiligung“ (siehe Titelbild).

Erststimme
Mit der **Erststimme** hat jeder Wähler♂in einen Kandidaten♂in (so heißen diejenigen Personen, die gewählt werden wollen) aus seinem Wahlkreis gewählt. Man kann also mit der Erststimme nur diejenigen Personen wählen, die genau hier kandidieren. Die Kanzlerin z.B. konnten mit der Erststimme nur diejenigen Personen in den Bundestag wählen, die im Wahlkreis 15 wohnen und stimmberechtigt sind,